

S A T Z U N G
über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung - AbwS)
7. Änderung

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG); §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Breisach am Rhein am 28.07.2026 folgende Änderung der o.g. Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung

§ 42 der Satzung wird wie folgt geändert:

§ 42

Höhe der Abwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr bei Einleitung nach § 38 Abs. 1 und 2 beträgt je m³ Schmutzwasser
€ 2,64
- (2) Wird Schmutzwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Schmutzwassergebühr je m³ Schmutzwasser
€ 0,87
- (3) Die Schmutzwassergebühr für Schmutzwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 3), beträgt je m³ Schmutzwasser
€ 1,77
- (4) Die Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs. 4) beträgt je m² der nach § 41 Abs. 2 bis 4 gewichteten versiegelten Fläche
€ 0,54
- (5) Die Gebühr für Fettabscheidergut, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird, beträgt je m³ Fettabscheidergut
€ 50,00

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Breisach am Rhein, den 28.07.2026

gez.:
Oliver Rein
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Breisach am Rhein geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.